



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Merkblatt Erwerbsausfallentschädigung

Amt für Militär und Zivilschutz
Zivilschutz
10. Februar 2022

Sie erhalten aufgrund Ihrer Teilnahme an einer Zivildienstleitung eine Meldekarte (EO-Karte) für die Erwerbsausfallentschädigung. Dieses Merkblatt klärt die häufigsten Fragen rund um die EO-Karte.

Ich habe eine EO-Karte erhalten, was muss ich als erstes machen?

Sobald Sie die EO-Karte durch die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer erhalten haben, kontrollieren Sie die Angaben im Abschnitt A auf ihre Korrektheit. Sollte etwas nicht korrekt sein, müssen Sie sich zwingend **vor** dem Abtreten bei der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer melden.

Welche Angaben muss ich ausfüllen?

Sie müssen die Angaben im Abschnitt B ausfüllen. Punkt 5 ist nur auszufüllen, wenn die Entschädigung an Sie ausbezahlt wird (i.d.R. Nichterwerbstätige, Selbstständige).

Was mache ich mit der ausgefüllten EO-Karte?

Arbeitnehmende geben die ausgefüllte Meldekarte zur Weiterbearbeitung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ab, Selbstständige und Nichterwerbstätige schicken die Meldekarte an die zuständige Ausgleichskasse.

Ich habe mehrere Arbeitgeber, bekomme ich mehrere EO-Karten?

Nein, bei mehreren Arbeitgebern leiten Sie die EO-Karte an einen Arbeitgebenden nach eigener Wahl zum Ausfüllen von Abschnitt C weiter. Von den übrigen Arbeitgebern verlangen Sie die Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt C der EO-Karte. Leiten Sie die Original-EO-Karte zusammen mit allen Lohnbescheinigungen an die Ausgleichskasse eines Arbeitgebenden weiter.

Ich bin arbeitslos, was mache ich mit der EO-Karte?

Senden Sie die EO-Karte an Ihren letzten Arbeitgebenden. Existiert die letzte Arbeitgeberfirma nicht mehr, senden Sie die EO-Karte an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons unter Angabe des letzten Arbeitgebenden weiter.

Ich bin nicht erwerbstätiger Student, was mache ich mit der EO-Karte?

Senden Sie die EO-Karte an die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt. Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstagen oder 160 Arbeitsstunden erwerbstätig, dann werden Sie als erwerbstätige Person betrachtet.

Ich habe meine EO-Karte verloren, was muss ich machen?

Falls Sie Ihre EO-Karte verlieren, können wir keine zweite Karte ausstellen. In diesem Fall wenden Sie sich unter Vorlage Ihres Dienstbüchleins an die für Sie bzw. Ihren Arbeitgebenden zuständige Ausgleichskasse und beantragen ein Ersatzformular. Erwerbstätige erkundigen sich hierzu bei Ihrer Arbeitgeberin / Ihrem Arbeitgeber an welche Ausgleichskasse sich das Unternehmen angeschlossen hat. Im Zweifelsfall melden Sie sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (www.svazurich.ch).

Wie hoch ist die Erwerbsausfallentschädigung?

Für Erwerbstätige beträgt die Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens (Durchschnitt der letzten 12 Monate), zuzüglich der Kinderzulagen. Die Gesamtentschädigung beträgt im Minimum Fr. 62.- und im Maximum Fr. 245.- pro Tag. Bei Nichterwerbstätigen beträgt die Gesamtentschädigung im Minimum Fr. 62.- und im Maximum Fr. 123.- pro Tag. In bestimmten Fällen besteht zusätzlich Anspruch auf Betreuungs- oder Betriebszulagen.

Wie wird die Entschädigung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit berechnet?

Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit wird für die Bemessung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das Sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit erzielt haben. Ist die Erwerbsausfallentschädigung gleichwohl niedriger als die Arbeitslosenentschädigung, können Sie die Differenz im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer bei Ihrer Arbeitslosenkasse geltend machen.

An wen wird die Entschädigung ausbezahlt?

Bei Arbeitnehmenden wird die Entschädigung grundsätzlich an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber ausbezahlt, sofern dieser während der Dauer des Dienstanlasses den Lohn weiterbezahlt. Bei Selbstständigen und Nichterwerbstätigen wird die Entschädigung direkt ausbezahlt.

Muss mir meine Arbeitgeberin / mein Arbeitgeber den Lohn während dem Dienst weiterbezahlen?

Erwerbstätige Personen haben Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gemäss Art. 324b OR bzw. weitergehenden gesamt- oder einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Arbeitnehmer hat in jedem Fall Anspruch auf Leistungen in der Höhe der EO-Entschädigung und gestützt auf das OR zusätzlich Anspruch auf Ergänzung derselben auf 80 Prozent des Lohnes durch den Arbeitgeber während einer beschränkten Zeit.

Mein Dienst fand am Wochenende / in meiner Freizeit statt, bekomme ich dann die Entschädigung?

Nein. Die EO-Entschädigung steht bei Arbeitnehmenden immer der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu, sofern der Lohn weiterbezahlt wird. Somit muss die EO-Karte auch für Wochenendeinsätze sowie Einsätze in der Freizeit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber abgegeben werden. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, welche an arbeitsfreien Tagen Dienst leisten.

Wird mir Arbeitszeit angerechnet, wenn ich am Wochenende / in meiner Freizeit Dienst leiste?

Eine Anrechnung des geleisteten Dienstes auf die Arbeitszeit ist für Einsätze am Wochenende bzw. in der Freizeit nicht möglich. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die eine Anrechnung der in der Freizeit geleisteten Dienstzeit auf die Arbeitszeit erlauben würde.



Weitere Informationen zur Erwerbsausfallentschädigung finden Sie im Merkblatt «6.01 Leistungen der EO/MSE» des Bundes.

Hinweis

Die hier aufgeführten Regelungen bilden das gesetzliche Minimum ab. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann diese Regelungen grosszügiger auslegen. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Auslegung der Regelungen mit Ihrem Vorgesetzten zu besprechen, sofern diese nicht klar im Arbeitsvertrag bzw. Personalstatut geregelt sind.